

Einführungsgesetz zum Ausländer- und zum Asylgesetz (EG AuG und AsylG)

Änderung vom 24.11.2016

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **122.20**

Aufgehoben: –

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Der Erlass [122.20](#) Einführungsgesetz zum Ausländer- und zum Asylgesetz vom 20.01.2009 (EG AuG und AsylG) (Stand 01.01.2017) wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 5 (aufgehoben)

¹ Die Behörde nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a kann die Gewährung der Sozialhilfe mit einem Leistungsvertrag an öffentliche oder private Trägerinnen und Träger übertragen. Sie weist ihnen Personen nach Artikel 3 Absatz 1 zu. Diese Trägerinnen und Träger können im Rahmen der ihnen übertragenen Kompetenzen Verfügungen erlassen. Über Beschwerden entscheidet die Polizei- und Militärdirektion.

⁵ *Aufgehoben.*

Art. 4a (neu)

Unterbringung

1. Normale Lage

¹ Die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion sorgt in Zusammenarbeit mit den Trägerinnen und Trägern nach Artikel 4 Absatz 1 für eine ausreichende Anzahl an geeigneten temporären und dauerhaften Unterbringungsplätzen für Personen nach Artikel 3 Absatz 1 und schafft angemessene Reserven.

² Sie orientiert sich dabei an den Prognosen der Bundesbehörden zur Entwicklung der Asylgesuche.

³ Die Gemeinden sowie die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter sind frühzeitig in die Suche nach Unterbringungsplätzen einzubeziehen, und sie wirken aktiv mit.

⁴ Der Regierungsrat kann den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern Aufgaben nach Absatz 1 und Koordinationsaufgaben nach Artikel 4d Absatz 5 übertragen.

Art. 4b (neu)

2. Angespannte Lage

¹ Droht die Anzahl der Personen nach Artikel 3 Absatz 1 die zur Verfügung stehenden Unterbringungsplätze innert weniger Monate zu übersteigen und kann kurzfristig kein ausreichender Wohnraum auf dem freien Markt beschafft werden, beauftragt der Regierungsrat die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden eine bestimmte Anzahl an kurzfristig realisierbaren Unterbringungsplätzen zu bezeichnen. Er setzt dafür eine angemessene Frist.

² Können nicht genügend Unterbringungsplätze mit Massnahmen nach Artikel 4a und 4b Absatz 1 beschafft werden, weisen die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter einzelne Gemeinden an, kurzfristig belegbare und geeignete Unterbringungsplätze zur Verfügung zu stellen. Soweit es die Umstände erfordern, können sie selbstständig bestimmte Unterkünfte bezeichnen.

³ Eine Massnahme nach Absatz 2 dauert längstens zwei Jahre.

⁴ Beschwerden gegen Verfügungen nach Absatz 2 haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem VRPG.

Art. 4c (neu)

3. Notlage

¹ In Notlagen kommen die Bestimmungen des Kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes vom 19. März 2014 (KBZG¹⁾) zur Anwendung.

Art. 4d (neu)

4. Gemeinsame Bestimmungen

¹ Bei den Unterbringungen nach den Artikeln 4a und 4b ist auf eine möglichst ausgeglichene regionale Verteilung und eine kostengünstige Unterbringung zu achten.

² Die Unterkünfte müssen durch ihre Grösse, Beschaffenheit und Lage eine angemessene Unterbringung und Betreuung der Personen nach Artikel 3 Absatz 1 ermöglichen.

³ Der Kanton trägt die Kosten für den Betrieb von Unterkünften sowie für die Unterbringung und Betreuung der Personen nach Artikel 3 Absatz 1.

⁴ Er richtet den Gemeinden eine angemessene Entschädigung für die Nutzung von kommunalen Einrichtungen aus.

⁵ Er stellt den Gemeinden die notwendigen Informationen bereit und koordiniert die Zusammenarbeit.

⁶ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung und kann weitere Kriterien für die Unterbringung von Personen nach Artikel 3 Absatz 1 festlegen.

Art. 7 Abs. 1 (geändert)

¹ Die für die Gewährung der Sozialhilfe für Personen nach Artikel 3 Absatz 1 zuständige Behörde kann für diese Personen besondere Leistungsangebote zur Vorbereitung und Erleichterung der Rückkehr in die Heimat bereitstellen.

Art. 9 Abs. 3 (geändert)

³ Sie kann die Gewährung der Nothilfe mit einem Leistungsvertrag an Trägerinnen und Träger nach Artikel 4 Absatz 1 übertragen.

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

¹⁾ BSG 521.1

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 24. November 2016

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: Reinhard

Der Generalsekretär: Trees

Fakultatives Gesetzesreferendum

Gegen dieses Gesetz, welches am 24. November 2016 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung).

Dazu kann zu dieser Vorlage auch ein Volksvorschlag eingereicht werden (Artikel 63 Absatz 3 der Kantonsverfassung, Artikel 133 ff. des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 21. Dezember 2016

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung deponiert):

21. März 2017

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei: 20. April 2017

Der Gesetzestext ist im Internet unter www.be.ch/referenden publiziert. Er kann auch bei der Staatskanzlei bezogen werden.